



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 9

Rostock, 13.03.2023

Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock vom 7. März 2023

**Erste Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Universität Rostock**

vom 7. März 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 geändert wurde, und § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 22. Mai 2019 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik die folgende Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock vom 11. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Angabe „(1)“ durch die Angabe „(2)“ ersetzt.

b. In Absatz 3 wird die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(3)“ ersetzt und der Absatz wie folgt gefasst:

„(3) Im Industriefachpraktikum sollen einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus beziehungsweise der Elektrotechnik sowie andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren im Maschinenbau, der Elektrotechnik oder auch im Bereich des technischen Großhandels oder von Dienstleistungsunternehmen wie beispielsweise Banken und Versicherungen vermittelt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird die Angabe „(3)“ durch die Angabe „(1)“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Angabe „(4)“ durch die Angabe „(2)“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für den Bereich B des Industriefachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen sowie der technische Großhandel und Dienstleistungsunternehmen wie Banken oder Versicherungen in Frage. Zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumstätigkeit soll hier durch eine Person mit Ingenieurqualifikation oder auch durch eine Person mit entsprechender betriebswirtschaftlicher Qualifizierung erfolgen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Industriegrundpraktikum oder Industriefachpraktikum angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des jeweiligen Industriegrundpraktikums oder Industriefachpraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere gilt:

1. Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können als Praktikum angerechnet werden.
2. Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in einem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikums-tätigkeit bescheinigt (Werkstudententätigkeiten), die aber dennoch im Sinne dieser Praktikumsordnung ausbildungsfördernd sind, werden angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt wurden. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, auch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
3. Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden auf das Industriegrundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel Schulbescheinigungen, gegebenenfalls auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden nicht angerechnet.
4. Bei der Bundeswehr erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden auf das Industriegrundpraktikum beziehungsweise Industriefachpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 und § 5 abdecken. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichte, auch ohne Unterschrift der Dienststelle.
5. Qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse, die im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr unter der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaften in der Freizeit angeboten werden, können bei erfolgreicher Teilnahme auf das Industriegrundpraktikum angerechnet werden, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. Dies gilt auch für gleichwertige Kursangebote von anderen Trägern. Erforderlich zum Nachweis sind zum Beispiel eine Bescheinigung des Trägers über die erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, auch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.“

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt Artikel 1 erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2023 an der Universität Rostock für diesen Studiengang immatrikuliert wurden sowie für Studierende, die zuvor dieses Studium begonnen haben, nachdem sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 6. März 2023 auf Antrag der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und

Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung unterfallen. Ansonsten gilt Artikel 1 für Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 dieses Studium begonnen haben, bis auf die Änderung zu § 5 Absatz 2 Nummer 1. Für diese Studierende findet § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock vom 11. September 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2027.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vom 8. Februar 2023 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. März 2023.

Rostock, den 7. März 2023

Dekan
der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
Professor Dr.-Ing. Bert Buchholz